

## 5. Freiheit und freiheitsbeschränkende Massnahmen

### A. Grundangebot

- Der Bewohnerin wird die grösstmögliche Freiheit bewahrt
- In jeder Situation wird die angemessene Sicherheit für die Bewohnerin ermöglicht
- Die Primär- und Sekundärfolgen einschränkender Massnahmen werden im Rahmen der Sorgfaltspflicht reduziert
- Der (mutmassliche) Wille der betroffenen Bewohnerin ist immer massgebend

### B. Basisqualität

#### 1. Konzept betr. Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
- Das Heim verfügt über ein „Konzept betr. Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen“. - Grundlage für das Konzept bildet die Broschüre der SGG / SSG „Freiheit und Sicherheit“ <sup>1</sup> .	- Freiheit, Lebensqualität einerseits und Gefahren andererseits werden sorgfältig gegeneinander abgewogen. - Jede freiheitsbeschränkende Massnahme wird periodisch hinterfragt.	- Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden ausschliesslich auf der Grundlage des Konzeptes durchgeführt. Sie sind korrekt dokumentiert. - Die Mitarbeiterinnen können freiheitsbeschränkende Massnahmen erklären und begründen. - Bewohnerinnen und Angehörige werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

<sup>1</sup> „Freiheit und Sicherheit“. Richtlinien zur Anwendung freiheitsbeschränkender Massnahmen in der Behandlung und Pflege betagter Personen. Herausgegeben von der Schweiz. Gesellschaft für Gerontologie (SGG) und der Schweiz. Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG). Januar 1999